

88. Beginn der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen.
 C.P.D. §§. 671. 775.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 15. Dezember 1887 i. S. G. (Bekl.) w.
 B. (Rl.) Beschw.-Rep. VI. B. 147/87.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

B. hat wegen Störung seines Eigentumes an einem Grundstücke durch mißbräuchliche Ausübung einer Fahrgerechtigkeit wider G. Klage erhoben. Am 30. November 1880 verglichen sich die Parteien dahin, daß der Beklagte die Pflicht übernahm, sich der ferneren Störung des

¹ Vgl. Herbst in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 7 S. 519 flg. und dagegen Müller in derselben Zeitschrift Bd. 10 S. 498 flg. D. G.

Klägers an dem Eigentume des fraglichen Grundstückes „durch längeres, als durch die regelmäßige Ausübung der Fahrgerechtigkeit nötiges Stehenlassen der Geschirre, sowie durch Auf- und Abladen und Umlenken der Wagen bei Vermeidung der gesetzlich geordneten Strafen für jeden Zuwiderhandlungsfall zu enthalten.“ Auf Antrag des Klägers drohte das Prozeßgericht dem Beklagten für jede Zuwiderhandlung eine Geldstrafe von 60 *M* an. Der hierüber gefaßte Beschluß wurde dem Beklagten am 22. Oktober 1881 zugestellt. Unter dem 5. August 1887 beantragte der Kläger, den Beklagten mindestens zweimal mit der angedrohten Strafe zu belegen. Er bezog sich auf Zuwiderhandlungen, die der Beklagte im Jahre 1887 und außerdem „seit dem Vergleichsschlusse wöchentlich mehrere Male“ vorgenommen haben sollte. Bei der mündlichen Verhandlung ergab sich, daß der Vergleich dem Beklagten erst am 12. September 1887 zugestellt worden war. Das Landgericht wies den Kläger mit seinem Antrage kostenfällig zurück. Das Oberlandesgericht zu Dresden hob den landgerichtlichen Beschluß auf und überließ dem Landgerichte die zur Erledigung des zurückgewiesenen Antrages erforderliche Anordnung. Die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht hatte den Antrag des Klägers deshalb zurückgewiesen, weil nach §§. 671. 703 C. P. O. die Zwangsvollstreckung aus einem Vergleiche nur beginnen dürfe, wenn der Vergleich bereits zugestellt sei oder gleichzeitig zugestellt werde, hier jedoch der Vergleich erst nach dem Strafandrohungsbeschlusse zugestellt sei, dieser Beschluß daher gegen den Beklagten keine Wirkung habe, sodaß dessen Bestrafung für die ihm unter dem 5. August 1887 zur Last gelegten Zuwiderhandlungen ausgeschlossen erscheine. Hiergegen ist von dem Oberlandesgerichte mit Recht eingehalten worden, daß die Zwangsvollstreckung bei Unterlassungspflichten erst mit der Verurteilung zur Strafe für Zuwiderhandlungen, nicht schon mit dem Erlasse der Strafandrohung beginne, daß die angezeigten Zuwiderhandlungen in die Zeit nach dem Erlasse der Strafandrohung fielen und daß die spätere Zugstellung des Schuldtitels kein Hindernis für die Vollstreckung bilde.

Die Zwangsvollstreckung wegen Handlungen, deren Unterlassung dem Schuldner durch vollstreckbares Urtheil oder einen anderen Voll-

streckungstitel auferlegt ist, fängt nicht vor den in §. 775 Abs. 1 C.P.D. bestimmten gerichtlichen Maßnahmen an. Mit der hier vorgeschriebenen Verurteilung des Zuwiderhandelnden in die verwirkte Strafe wird die Staatsgewalt zuerst thätig, um den Schuldner zur Befolgung seiner Pflicht zu nötigen. Vor der Zuwiderhandlung bedarf es nicht der Zustellung des Schuldtitels. Denn diese verlangt §. 671 Abs. 1 C.P.D. lediglich für den Beginn der Zwangsvollstreckung. Auch in dem Falle bedarf es der früheren Zustellung nicht, wenn die Strafandrohung noch nicht in dem die Verpflichtung des Schuldners aussprechenden Titel enthalten ist, sondern erst gemäß §. 775 Abs. 2 C.P.D. von dem Prozeßgerichte ergänzt wird. Eine Strafandrohung, wie sie das Gesetz fordert, kann bereits in dem Schuldtitel selbst erfolgt sein. Alsdann gehört die Strafandrohung unzweifelhaft zu den Unterlagen des Vollstreckungsverfahrens, nicht zu letzterem selbst. Dasselbe muß aber auch in dem Falle gelten, wenn das Gericht erst später die Strafe androht. Damit vervollständigt es nur den Schuldtitel. Das Landgericht ermägt zwar, die Vorschrift des §. 775 Abs. 2 stehe in dem von der Zwangsvollstreckung handelnden Teile der Civilprozeßordnung, darum sei die nachfolgende Erwirkung der Strafandrohung als ein Vorgang der Zwangsvollstreckung zu betrachten. Daraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß beim Erlasse der Strafandrohung der Schuldtitel schon zugestellt worden sein müsse. Die Strafandrohung ist, selbst wenn sie erst nachträglich ergeht, immerhin eine bloße Voraussetzung zur Zwangsvollstreckung. Letztere wird noch nicht mit der Strafandrohung eröffnet. Die Strafandrohung kann auch verfügt werden, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit zu Unterlassungen noch nicht verletzt hat.

Der Gläubiger, welcher die Strafandrohung ausgebracht hat und die Zustellung des Schuldtitels, sowie Zuwiderhandlungen des Schuldners nachweist, ist demnach zu dem Antrage berechtigt, daß der Schuldner in die verwirkte Strafe verurteilt werde. Wenn in der gegenwärtigen Sache die Strafandrohung früher, als der Schuldtitel zugestellt wurde, so erscheint dies einflußlos. Es genügt, daß die Zuwiderhandlungen nach dem Erlasse der Strafandrohung geschehen sind. Die Zustellung des Schuldtitels ist nicht erforderlich, um den Schuldner straffällig zu machen. Er weiß, daß er die angebrohte Strafe verwirkt, sobald er die in dem Schuldtitel verbotenen Handlungen

vollzieht. Die Zwangsvollstreckung beginnt nicht schon mit den Zuwiderhandlungen, sondern folgt ihnen erst nach. Verpflichtungen zum Unterlassen einer Handlung können, wie die Motive zu §§. 719 flg. des Entwurfes der C.P.O. S. 443 flg. hervorheben, „nicht geradezu durch Gewalt erzwungen werden“, sondern bei ihnen kann „der Zwang nur als Repression durch Ausführung der angedrohten Strafe in jedem Falle des Zuwiderhandelns wirken“. Derartige Verpflichtungen lassen also nur eine nachträgliche Zwangsvollstreckung zu durch Anwendung von Strafen für bereits verübte Zuwiderhandlungen.“